

EINGRIFFS- UND KOMPENSATIONSMANAGEMENT

GESAMTKONZEPTION ZUR ABWICKLUNG DER EINGRIFFSREGELUNG IN DER STADT MÜNSTER

1. Einleitung

Die Gesamtkonzeption zur Abwicklung der Eingriffsregelung in der Stadt Münster (nachfolgend nur noch Gesamtkonzeption genannt) als integraler Bestandteil des Zielkonzeptes Naturraum der Grünordnung stellt die Grundlage für die Umsetzung der Eingriffsregelung dar, die sowohl im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als auch im Landschaftsgesetz (LG) NW gesetzlich verankert ist.

Ausgehend von bestehenden Vollzugsproblemen in der Abwicklung der gesetzlichen Eingriffsregelung wurde bereits 1992 vom Amt für Grünflächen und Naturschutz der Stadt Münster (dem heutigen Amt für Grünflächen und Umweltschutz der Stadt Münster) eine Gesamtkonzeption zur Abwicklung der gesetzlichen Eingriffsregelung entwickelt.

Ziel ist es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) im Rahmen einer gesamtstädtischen Konzeption in sinnvolle, räumliche und fachliche Zusammenhänge zu bringen und eine Optimierung des hierfür erforderlichen organisatorischen Ablaufes und des Personaleinsatzes herbeizuführen.

2. Ausgangslage

Nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) stellen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung besteht nunmehr schon seit fast 35 Jahren (1976 Verankerung im Bundesnaturschutzgesetz). Sie stellt die konsequente Umsetzung des Verursacherprinzips dar. Mit der Einführung der Eingriffsregelung ist verdeutlicht worden, dass der Gebrauch bzw. Verbrauch natürlicher Lebensgrundlagen sowie von Natur und Landschaft grundsätzlich keinen frei verfügbarer Faktor darstellt. Hiernach ist jeder Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare auszugleichen (Kompensation von Eingriffen).

Der gesetzlichen Eingriffsregelung, als eines der wichtigsten Instrumentarien der modernen Naturschutzpolitik, obliegt es somit, Vorhaben auf ihre Naturverträglichkeit hin zu untersuchen und alle Vorhaben, die zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen können, der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu unterwerfen.

Die Prüfung von Vorhaben auf ihre Naturverträglichkeit lässt sich in 4 Prüfstufen einteilen:

1. Stufe

Vermeidbare Beeinträchtigungen (Eingriffe) des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind zu unterlassen.

2. Stufe

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen.

3. Stufe

Können die Beeinträchtigungen nicht vermieden oder nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden ist zu entscheiden, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen anderen Belangen im Range vorgehen. Ist dies der Fall, ist der Eingriff bzw. das Vorhaben zu untersagen.

4. Stufe

Werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem Eingriffsvorhaben nicht vorangestellt, hat der Eingriffsverursacher Ersatz in Geld zu leisten.

3. Handlungskonzept

Die beschriebene Ausgangssituation verlangt nach einem Handlungskonzept, um die bestehenden Vollzugshemmnisse bei der Anwendung der gesetzlichen Eingriffsregelung zumindest teilweise zu beheben oder aber bei gleichem personellen und zeitlichen Aufwand eine höhere Effektivität zu erlangen.

Bereits 1991 hat das damalige Amt für Grünflächen und Naturschutz aufgrund seiner Zuständigkeit für die gesetzliche Abwicklung der Eingriffsregelung innerhalb der Stadtverwaltung Münster, Zielvorgaben für ein Handlungskonzept "Eingriff/Ausgleich/Ersatz" erstellt und mit der Entwicklung einer gesamtstädtischen Konzeption (Gesamtkonzeption) zur Abwicklung der Eingriffsregelung begonnen.

Zielvorgaben für ein Handlungskonzept

Effektivierung des Einsatzes von Verwaltungskraft

Durchführung von fachlich sinnvollen Maßnahmen im ökologisch konzeptionellen Zusammenhang

Kostensenkung durch Aufwandsminimierung und ökologische Optimierung der Kompensationsmaßnahmen

Konstruktive Handlungsgrundlage für Politik und Verwaltung

Die vom Amt für Grünflächen und Naturschutz erarbeitete Gesamtkonzeption, welche die Umsetzung der gesetzlichen Eingriffsregelung innerhalb der Stadt Münster steuern und ein innerstädtisch abgestimmtes Handlungskonzept für die Abwicklung der Eingriffsregelung garantiert, setzt sich aus vier Elementen zusammen:

Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen
(Suchraumkonzept, M. 1:25.000)

Bereichsplanung
(Konkrete Ausgestaltung von Landschaftsräumen, M. 1:5.000/1:2.000)

Bewertungsverfahren

Flächenpoolverwaltung - Kompensationsflächenkataster (Komkat)

4. Elemente der Gesamtkonzeption

Nachstehend werden die vier Elemente der Gesamtkonzeption, die in ihrer Gesamtheit zur Steuerung der im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Stadtverwaltung Münster benötigt werden, vorgestellt und erläutert.

4.1 Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept, M. 1:25.000)

Um Kompensationsmaßnahmen die nicht unmittelbar am Eingriffsort (innerhalb eines Plangebietes bzw. eines Bauvorhabens) nachgewiesen werden können, im ökologisch sinnvollen Zusammenhang umzusetzen, ist auf gesamstädtischer Ebene ein Entwicklungsplan mit naturschutzrelevanten Zielaussagen erarbeitet worden.

Dieser im Maßstab 1:25.000 vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz erstellte Plan "Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen" gewährleistet eine fachlich sinnvolle und effektive Steuerung aller im Verwaltungsbereich der Stadt Münster anfallender Kompensationsmaßnahmen sowie die Verwendung vorhandener Ersatzgelder. Die Landschaftspflegerische Konzeption trägt dazu bei, Kompensationsmaßnahmen, einschließlich hierfür bereitgestellte Ersatzgeldzahlungen Dritter, inhaltlich und räumlich zu lenken und städtische Kompensationsmaßnahmen gebündelt, effektiv wirksam werden zu lassen.

Die Auswahl der Kompensationsflächen resultiert aus Vorgaben und Kenntnissen die aus der Landschaftsplanung, der Grünordnung Münster (Grünsystem Freiraumkonzept, Zielkonzept Naturraum)* sowie sonstigen ökologisch raumbedeutsamen Informationen (Biotopkartierungen, Gutachten, usw.) vorliegen.

Der 1991 entwickelte und zwischenzeitlich fortgeschriebene Plan bildet die Basis für den städtischen Kompensationsflächenpool und stellt auf gesamstädtischer Ebene eine Entwicklungsplanung dar, die die für die Stadt Münster besonders relevanten Zielaussagen für den Natur- und Landschaftsschutz beinhaltet. Die dargestellten Flächen zeigen die zum derzeitigen Zeitpunkt nach fachlichen Gesichtspunkten möglichen Kompensations-flächenpotentiale innerhalb des Verwaltungsbereiches der Stadt Münster auf. Darüber hinaus besteht jedoch auch grundsätzlich die Möglichkeit Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet nachzuweisen.

Fachliche Belange und liegenschaftliche Aktivitäten (Flächenkauf, -verkauf, -tausch, -verpachtung) können auf der Grundlage der "Landschaftspflegerischen Konzeption" zielgerichtet zusammengeführt werden. Liegenschaftliche Angebotsflächen können an Hand des Plans hinsichtlich ihrer Eignung als mögliche Kompensationsfläche geprüft und ggf. gesichert werden.

* siehe Anhang

Die Eingriffsregelung ist daraufhin ausgelegt, den Status quo von Natur und Landschaft bei der Durchsetzung von Projekten soweit als möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen und so trotz Zulassung eingriffsrelevanter Vorhaben die Funktionen des Naturhaushaltes zumindest in gleichwertigem Zustand zu bewahren.

Die Erfahrung im Umgang mit der praktischen Anwendung der zunächst klar gestuften gesetzlichen Regelung zeigt aber, dass der Vollzug der Eingriffsregelung unter erheblichen Problemen leidet. Als Ursache hierfür sind folgende Gründe zu nennen:

- Schwierigkeiten bei der qualitativen und quantitativen Bewertung der Eingriffe und der Ermittlung der hieraus resultierenden Ausgleichsbedarfe. Unterschiedliche Beurteilungsverfahren können je nach Bewertungsschwerpunkten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Subjektive Beurteilung aufgrund fehlender bzw. ungenau definierter Bewertungsfaktoren.
- Eingeschränkte Verfügbarkeit von fachlich geeigneten Flächen zur Kompensation von Eingriffen aufgrund bestehender Eigentumsverhältnisse oder vertraglicher Hemmnisse (Pachtverträge). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden eher zufällig auf Grundlage liegenschaftlicher Angebote und weniger nach fachlich konzeptionellen Überlegungen umgesetzt.
- Keine zeitnahe Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Eingriffsgeschehen aufgrund liegenschaftlicher Engpässe oder fehlender Vollzugskontrollen der zuständigen Genehmigungsbehörden.
- Geringe Effektivität der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die zur Verfügung stehenden Flächen und durchsetzungsfähigen Maßnahmen sind nur bedingt geeignet den ermittelten Eingriff zu kompensieren. Aus Kostengesichtspunkten sind die Vorhabenträger in der Regel nur zu "Minimallösungen" bereit. Diskrepanz zwischen fachlichem Anspruch und Wirklichkeit.
- Fehlende Akzeptanz bei der Ausweisung und Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgrund bestehender Zielkonflikte und fehlender Übereinstimmungen innerhalb der Verwaltung, der Politik und seitens der Vorhabenträger.
- Hoher Verwaltungsaufwand bei der Bereitstellung, Verwaltung, Durchführung und Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Delegation der primär vom Vorhabenträger (Eingriffsverursacher) bei der Suche, Prüfung und Bereitstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfallenden Arbeiten an die Verwaltung (Kosten-Nutzungsanalyse).

Hat die gesetzliche Eingriffsregelung sich in den zurückliegenden Jahren auch gesellschafts-politisch behaupten können und durch inhaltliche und methodische Auseinandersetzungen eine größere Akzeptanz erfahren, so stellt nach wie vor die Verfügbarkeit und der Nachweis geeigneter Flächen und Maßnahmen ein wesentliches Vollzugsproblem dar.

Der Nachweis erforderlicher Flächen, die faktisch auch eine ökologische Wertsteigerung erfahren können, erweist sich dabei nicht selten als besonders schwierig. Für die Landwirtschaft rentable Flächen (Intensivnutzung) mit einem hohen ökologischen Aufwertungspotential sind in der Regel auf dem Markt kaum verfügbar. Weniger rentable Flächen (Grenzertragsflächen, Brachen, usw.) verfügen aber zumeist über einen hohen ökologischen Ausgangswert, so dass kaum echte Kompensationsansprüche umgesetzt werden können. Unter diesen Bedingungen erfolgt eine permanente Abstimmung zwischen Vorhabenträger (Eingriffsverursacher) und Naturschutzbehörde, um letztendlich eine für alle akzeptable Lösung zu finden. Der erforderliche Abstimmungsbedarf führt auch hier wieder zu einer erheblichen personellen und zeitlichen Belastung der zuständigen Fachbehörden.

Mit der zum 01.05.1993 vorgenommenen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die gesetzliche Eingriffsregelung durch die Ergänzung des § 8a BNatSchG von der Vorhabens- auf die Bauleitplanebene vorverlagert und somit erstmalig in die bis dahin von der Eingriffsregelung ausgesparte Bauleitplanung integriert. Seit dem 01.01.1998 ist der Vollzug der gesetzlichen Eingriffsregelung in einer weiteren Modifizierung des § 8a BNatSchG in den neuen § 1a BauGB unter der Überschrift "Umweltschützende Belange in der Abwägung" im Baugesetzbuch verankert. Danach bleibt die Bestimmung, was unter einem Eingriff in Natur und Landschaft zu verstehen ist und die Rechtsgrundlage der gesetzlichen Eingriffsregelung wie bisher dem Bundesnaturschutzgesetz als dem naturschutzrechtlichen Fachgesetz vorbehalten. Die Abwicklung der gesetzlichen Eingriffsregelung und die planerische Entscheidung über einen erforderlichen Ausgleich erfolgt jedoch nach Vorgaben des Baugesetzbuches. Trotz der zum 01.03.2010 in Kraft getretenen Änderung des BNatSchG hat sich an dieser Regelung im Grundsatz nichts geändert (siehe § 18 BNatSchG – Verhältnis zum Baurecht).

War bis zur Einführung des § 8a BNatSchG die Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausschließlich und konsequent an die Genehmigung einzelner, konkreter baulicher Vorhaben (wie z.B. Bauanträge, Planfeststellungen, usw.) gebunden, erfolgt die Abwicklung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nun auf der den Einzelbaugenehmigungen vorgelagerten Genehmigungsebene der Bauleitplanung, im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanverfahren.

Die Prüfung der Eingriffserheblichkeit erfolgt nicht bei der Genehmigung der einzelnen Bauvorhaben, sondern wird abschließend in dem jeweiligen Bauleitplanverfahren behandelt. Diese von der landesrechtlichen Eingriffsregelung abweichende und seit dem 01.05.1993 gültige bundeseinheitliche Regelung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren sowie der zügigen Bereitstellung von ausreichendem Wohnraum.

Durch Darstellungen und Festsetzungen im Flächennutzungs- und Bebauungsplan werden die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung erforderlichen Vorkehrungen zur Minderung und zum Ausgleich der künftigen und planungsrechtlich vorprogrammierten Eingriffe getroffen und sichergestellt. Je nach Art und Umfang der Bauleitpläne sowie der ökologischen Wertigkeit und Sensibilität des Planungsraumes müssen zur Kompensation der ermittelten Eingriffe i.d.R. großflächige und zusammenhängende Ausgleichsflächen ausgewiesen werden. Um möglichst viele Baugrundstücke innerhalb eines Baugebietes bereitstellen und sinnvolle Siedlungsstrukturen bilden zu können, werden die erforderlichen Ausgleichsflächen größtenteils außerhalb des Plangebietes (Geltungsbereich) ausgewiesen.

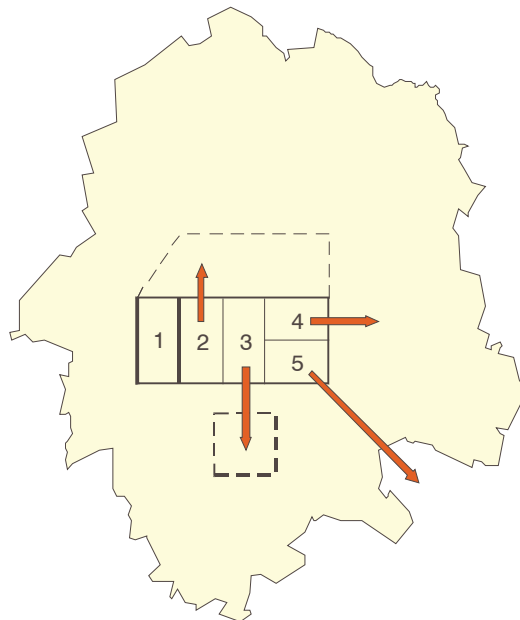
Mit der Integration der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung und der seit dem 01.01.1998 mit der Novellierung des Baugesetzbuches geschaffenen Rechtsgrundlage (§ 1a BauGB)*, Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes nachzuweisen und zu refinanzieren (siehe Abbildung 1 - Kompensationsflächennachweis im Rahmen der Bauleitplanung), erhält die Bereitstellung und Verfügbarkeit potentiell geeigneter Kompensationsflächen innerhalb des Verwaltungsbereiches der Stadt Münster zusätzliche Bedeutung.

* siehe Anhang



Amt für
Grünflächen und
Umweltschutz

In diesem Zusammenhang darf auch auf die im BNatSchG § 15 (6) und im Landschaftsgesetz § 5 vorgesehene Möglichkeit zur Erhebung von Ersatzgeld für nicht vom Eingriffsverursacher umsetzbare Ersatzmaßnahmen hingewiesen werden. Die Zahlung von Ersatzgeldern an die untere Landschaftsschutzbehörde ist immer dann möglich, wenn der Eingriffsverursacher selbst nicht in der Lage ist, die von ihm verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zu beheben. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden dann in einem Zeitraum von 5 Jahren von der unteren Landschaftsbehörde an Stelle und auf Kosten der Eingriffsverursacher eigenständig durchgeführt. In der Bauleitplanung ist die Erhebung von Ersatzgeldern zur Behebung von Eingriffen in Natur und Landschaft dagegen ausgeschlossen.



- 1.) Auf dem Eingriffsgrundstück
- 2.) Im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans
- 3.) Im Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplanes
- 4.) Innerhalb des Verwaltungsbereiches der Stadt Münster (FNP)
- 5.) Außerhalb des Verwaltungsbereiches der Stadt Münster

Abb. 1: Kompensationsflächennachweis im Rahmen der Bauleitplanung

Durch den zunehmenden Druck der vielfältigsten Nutzungsinteressen an den Freiraum wird es immer schwieriger, erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zeitnah, in sinnvoller Weise und in landschaftspflegerisch geeignetem Zusammenhang bereitzustellen und zu realisieren. Die Realisierung von zufällig und verstreut in der Landschaft angeordneten Kompensationsmaßnahmen ist jedoch zu vermeiden, da sie die im ökologischen Zusammenhang gewünschten und erforderlichen Kompensationspotentiale in der Regel nicht erzielt.

3. Handlungskonzept

Die beschriebene Ausgangssituation verlangt nach einem Handlungskonzept, um die bestehenden Vollzugshemmnisse bei der Anwendung der gesetzlichen Eingriffsregelung zumindest teilweise zu beheben oder aber bei gleichem personellen und zeitlichen Aufwand eine höhere Effektivität zu erlangen.

Bereits 1991 hat das damaligen Amt für Grünflächen und Naturschutz aufgrund seiner Zuständigkeit für die gesetzliche Abwicklung der Eingriffsregelung innerhalb der Stadtverwaltung Münster, Zielvorgaben für ein Handlungskonzept "Eingriff/Ausgleich/Ersatz" erstellt und mit der Entwicklung einer gesamtstädtischen Konzeption (Gesamtkonzeption) zur Abwicklung der Eingriffsregelung begonnen.

Zielvorgaben für ein Handlungskonzept

Effektivierung des Einsatzes von Verwaltungskraft

Durchführung von fachlich sinnvollen Maßnahmen im ökologisch konzeptionellen Zusammenhang

Kostensenkung durch Aufwandsminimierung und ökologische Optimierung der Kompensationsmaßnahmen

Konstruktive Handlungsgrundlage für Politik und Verwaltung

Die vom Amt für Grünflächen und Naturschutz erarbeitete Gesamtkonzeption, welche die Umsetzung der gesetzlichen Eingriffsregelung innerhalb der Stadt Münster steuern und ein innerstädtisch abgestimmtes Handlungskonzept für die Abwicklung der Eingriffsregelung garantiert, setzt sich aus vier Elementen zusammen:

Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen
(Suchraumkonzept, M. 1:25.000 *)

Bereichsplanung
(Konkrete Ausgestaltung von Landschaftsräumen, M. 1:5.000/1:2.000)

Bewertungsverfahren

Flächenpoolverwaltung - Kompensationsflächenkataster (Komkat)

* siehe Anhang

4. Elemente der Gesamtkonzeption

Nachstehend werden die vier Elemente der Gesamtkonzeption, die in ihrer Gesamtheit zur Steuerung der im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung anfallenden Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Stadtverwaltung Münster benötigt werden, vorgestellt und erläutert.

4.1 Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept, M. 1:25.000)

Um Kompensationsmaßnahmen die nicht unmittelbar am Eingriffsort (innerhalb eines Plangebietes bzw. eines Bauvorhabens) nachgewiesen werden können, im ökologisch sinnvollen Zusammenhang umzusetzen, ist auf gesamtstädtischer Ebene ein Entwicklungsplan mit naturschutzrelevanten Zielaussagen erarbeitet worden.

Dieser im Maßstab 1:25.000 vom Amt für Grünflächen und Umweltschutz erstellte Plan "Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen" gewährleistet eine fachlich sinnvolle und effektive Steuerung aller im Verwaltungsbereich der Stadt Münster anfallender Kompensationsmaßnahmen sowie die Verwendung vorhandener Ersatzgelder. Die Landschaftspflegerische Konzeption trägt dazu bei, Kompensationsmaßnahmen, einschließlich hierfür bereitgestellte Ersatzgeldzahlungen Dritter, inhaltlich und räumlich zu lenken und städtische Kompensationsmaßnahmen gebündelt, effektiv wirksam werden zu lassen.

Die Auswahl der Kompensationsflächen resultiert aus Vorgaben und Kenntnissen die aus der Landschaftsplanung, der Grünordnung Münster (Grünsystem Freiraumkonzept, Zielkonzept Naturraum)* sowie sonstigen ökologisch raumbedeutsamen Informationen (Biotopkartierungen, Gutachten, usw.) vorliegen.

Der 1991 entwickelte und zwischenzeitlich fortgeschriebene Plan bildet die Basis für den städtischen Kompensationsflächenpool und stellt auf gesamtstädtischer Ebene eine Entwicklungsplanung dar, die die für die Stadt Münster besonders relevanten Zielaussagen für den Natur- und Landschaftsschutz beinhaltet. Die dargestellten Flächen zeigen die zum derzeitigen Zeitpunkt nach fachlichen Gesichtspunkten möglichen Kompensationsflächenpotentiale innerhalb des Verwaltungsbereiches der Stadt Münster auf. Darüber hinaus besteht jedoch auch grundsätzlich die Möglichkeit Kompensationsmaßnahmen an anderer Stelle im Stadtgebiet nachzuweisen.

Fachliche Belange und liegenschaftliche Aktivitäten (Flächenkauf, -verkauf, -tausch, -verpachtung) können auf der Grundlage der "Landschaftspflegerischen Konzeption" zielgerichtet zusammengeführt werden. Liegenschaftliche Angebotsflächen können an Hand des Plans hinsichtlich ihrer Eignung als mögliche Kompensationsfläche geprüft und ggf. gesichert werden.

* siehe Anhang

Die im Plan dargestellten Flächen für Kompensationsmaßnahmen unterscheiden sich inhaltlich in Flächen mit primär landschaftsökologischen Zielsetzungen und in stadtökologisch / erholungsrelevante Entwicklungsbereiche. Auf diese Weise sollen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen möglichst eingriffsspezifisch im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort erfolgen und gesteuert werden. Für Eingriffe im städtebaulichen Bereich bzw. Zusammenhang erfolgt die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung der grünordnerischen Situation innerhalb der Stadt Münster. Im Detail können dies sein:

Aufwertung siedlungsnaher Flächen zur Vermeidung negativer, stadtklimatischer Auswirkungen.

Ausgestaltung und Aufwertung von Grünzügen zur Kompensation verlorengegangener erholungswirksamer Freiräume.

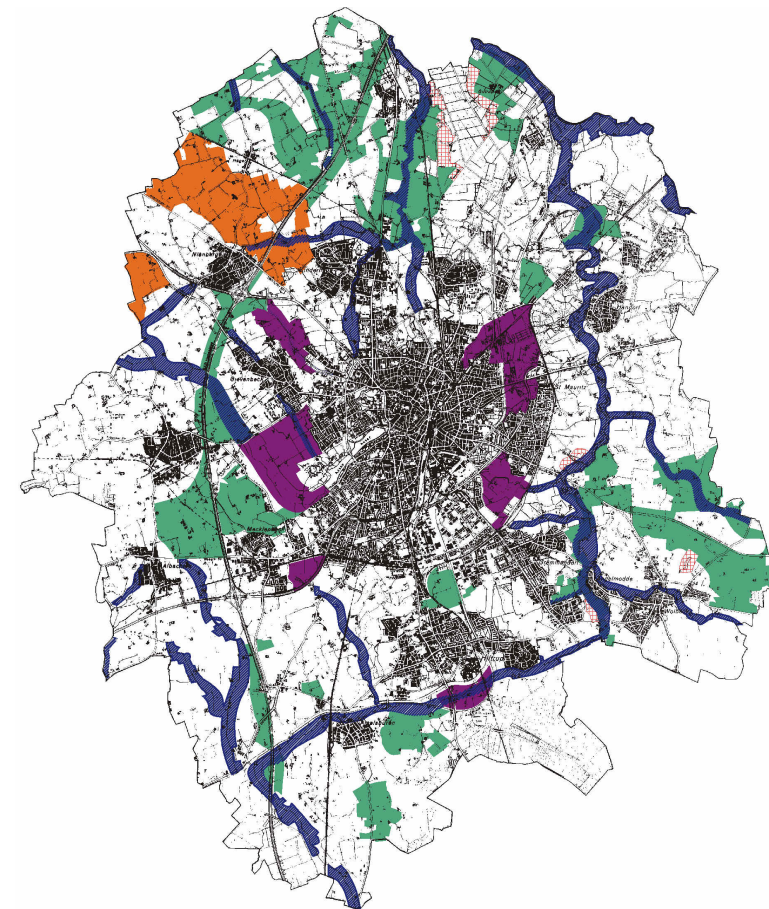
Schaffung großer stadtökologisch bedeutsamer Freiflächen zur Optimierung des innerstädtischen Biotopverbundes.

Eingriffe, die primär auf landschafts- und freiraumökologische Aspekte wirken, werden vorrangig in gleichartig geprägten Landschaftsbereichen kompensiert. Als Maßnahmen sind hier hervorzuheben:

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (Hecken, Bäumen, usw.).

Schaffung von Pufferzonen zum Schutz von ökologisch besonders wertvollen Flächen.

Ziel ist es, die Kompensation des jeweiligen Eingriffs biotopspezifisch und in naturräumlich ähnlich oder gleichartigen Zusammenhängen wirksam werden zu lassen.



- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Landschaftsräumen sowie mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen |  | Verbesserung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern und ihrer Uferbereiche |
|  | Anpassung der Nutzungsform, -art und -intensität an die besondere landschaftsökologische und gestalterische Situation |  | Entwicklung naturnaher Naherholungsräume und städtebaulicher Ausgleichsräume |
| | |  | Schaffung von Pufferzonen zu besonders wertvollen ökologisch bedeutsamen Flächen |

Abb. 2: Landschaftspflegerische Konzeption für Kompensationsmaßnahmen (Suchraumkonzept)

Im Einzelnen formuliert der Plan "Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen" folgende Entwicklungsziele:

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen (Anlage von Gehölzstrukturen wie Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen, Vogelschutz- und Insektennährgehölzen, Waldflächen, Obstwiesen, Klein-gewässern, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, usw.).

Verbesserung des ökologischen Zustandes von Fließgewässern und ihrer Uferbereiche (Anpflanzung von Gehölzstreifen, Schaffung von Gewässer-randstreifen, Renaturierung verbauter Gewässerstrecken, Entrohrung von Gewässern, Umwandlung von Ackerflächen innerhalb der Aue in Grünlandflächen).

Anpassung der Nutzungsform, -art und -intensitäten an die besondere landschafts-ökologische und gestalterische Situation (Umwandlung von Ackerland in Grünland insbesondere im Bereich der Grenzertragsstandorte, Reduzierung des Düngereinsatzes, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel).

Schaffung von Pufferzonen zu besonders ökologisch wertvollen Flächen (Umwandlung intensiver Nutzungen in extensiv genutzte Bereiche, Anlage von Schutzpflanzungen, Fanggräben, usw.)

Entwicklung naturnaher Naherholungsräume und städtischer Ausgleichsräume (ökologische Aufwertung und Ausgestaltung von Freiräumen, Maßnahmen zur Lenkung und angemessener Nutzbarmachung von Naherholungsbedarfen).

Als integraler Bestandteil der Grünordnung Münster, die wiederum als planerischer Fachbeitrag für den fortgeschriebenen Flächennutzungsplan 2010 gilt, bildet die "Landschaftspflegerische Konzeption" auch die fachliche Grundlage für die mit der weiteren beabsichtigten Siedlungsentwicklung verbundene Umsetzung der gesetzlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan). Sie ist als planerischer Fachbeitrag in den fortzuschreibenden Flächennutzungsplan 2010 integriert.

Die entsprechend der Landschaftspflegerischen Konzeption im Flächennutzungsplanentwurf 2010 dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft stellen den Suchraum dar, in dem vorrangig Kompensationsmaßnahmen aller Art, auf der Rechtsgrundlage des Bundesnaturschutz- und des Landschaftsgesetzes, realisiert werden sollen (Suchraumkonzept). Die Größe des dargestellten Suchraumes ermöglicht der Stadt Münster auf Grundlage liegenschaftlicher Regelungen (Grunderwerb, Flächentausch, Bewirtschaftungsauflagen) stets einen ausreichenden Pool an Kompensationsflächen vorzuhalten und sie auf Abruf den verschiedensten Eingriffsvorhaben entsprechend einer fachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu zuordnen.

4.2 Bereichsplanung

Auf der Basis der großmaßstäblichen Entwicklungsplanung "Landschaftspflegerische Konzeption zum Nachweis von Kompensationsmaßnahmen" (M. 1:25.000) werden unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Entwicklungsbedarfe aus der Landschaftsplanung und der Grünordnung Münster für die einzelnen Entwicklungsschwerpunkte spezifische Maßnahmenprogramme und -planungen entwickelt. Im Maßstab 1 : 5000 / 1 : 2000 werden für die jeweiligen Entwicklungsschwerpunkte sogenannte "Bereichsplanungen" erarbeitet, die die Ausgestaltung der einzelnen Landschaftsräume hinsichtlich der landschaftspflegerischen Zielvorstellungen darstellen und detaillieren. Die Bereichsplanungen stellen somit die nächste Konkretisierungsstufe der "Landschaftspflegerischen Konzeption" dar.

Auf dieser Maßstabsebene werden für alle Schwerpunktbereiche die jeweils erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenbündel festgelegt und die potentiell möglichen landschaftsökologischen Aufwertungspotentiale ermittelt. Die sich hieraus ergebenden ökologischen Wertzuwächse der einzelnen Bereiche können der Kompensation einzelner oder mehrerer Eingriffsvorhaben dienen. Der gesetzlich zur Kompensation von Eingriffen verpflichtete Eingriffsverursacher hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster, bestimmte Teilaspekte aber auch gesamte Programmpunkte aus den einzelnen Maßnahmenbündel als Kompensationsmaßnahme zu realisieren bzw. durch die Bereitstellung von Ersatzgeldern an der Umsetzung der Bereichsplanung indirekt teilzunehmen. So können Teilflächen bzw. Einzelmaßnahmen, sofern sie liegenschaftlich zur Verfügung stehen, einem ausgleichspflichtigen Bauvorhaben unmittelbar zugeordnet werden.

Als Beispiel für eine Bereichsplanung ist das "Landschaftspflegerische Entwicklungskonzept Raum Lütkenbeck" zu nennen, aus dessen Maßnahmenplan ein Ausschnitt abgebildet ist (siehe Abbildung). Die in einem separaten Maßnahmenkatalog erfassten Einzelmaßnahmen werden seit Erstellung der Planung im Jahr 1991 sukzessiv über die verschiedensten Fachplanungen realisiert. So sind im Bereich des abgebildeten Planausschnitts bereits folgende bedeutsamen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwirklicht:

- A 2.1.1.1 Obstbaumreihe zwischen Wald östlich Haus Lütkenbeck und Jugendverkehrsgarten.
- A 2.1.1.2 Allee und Baumreihe am Heumannsweg
- A 2.2.1.5 Naturnaher Ausbau des Honebaches mit Uferrandstreifen und Aufnahme einer Verrohrung zwischen Haus Lütkenbeck und Heumannsweg.
- A 2.2.2.1 Naturnaher Ausbau des Lohausbaches von der Wollbecker Straße bis zur B 51.
- A 2.2.2.3 Neue Gewässerführung am Jugendverkehrsgarten mit Beseitigung einer ca. 70 Meter langen Verrohrung.
- A 2.2.3 Renaturierung des Lütkebaches, Anlage von Uferrandstreifen.

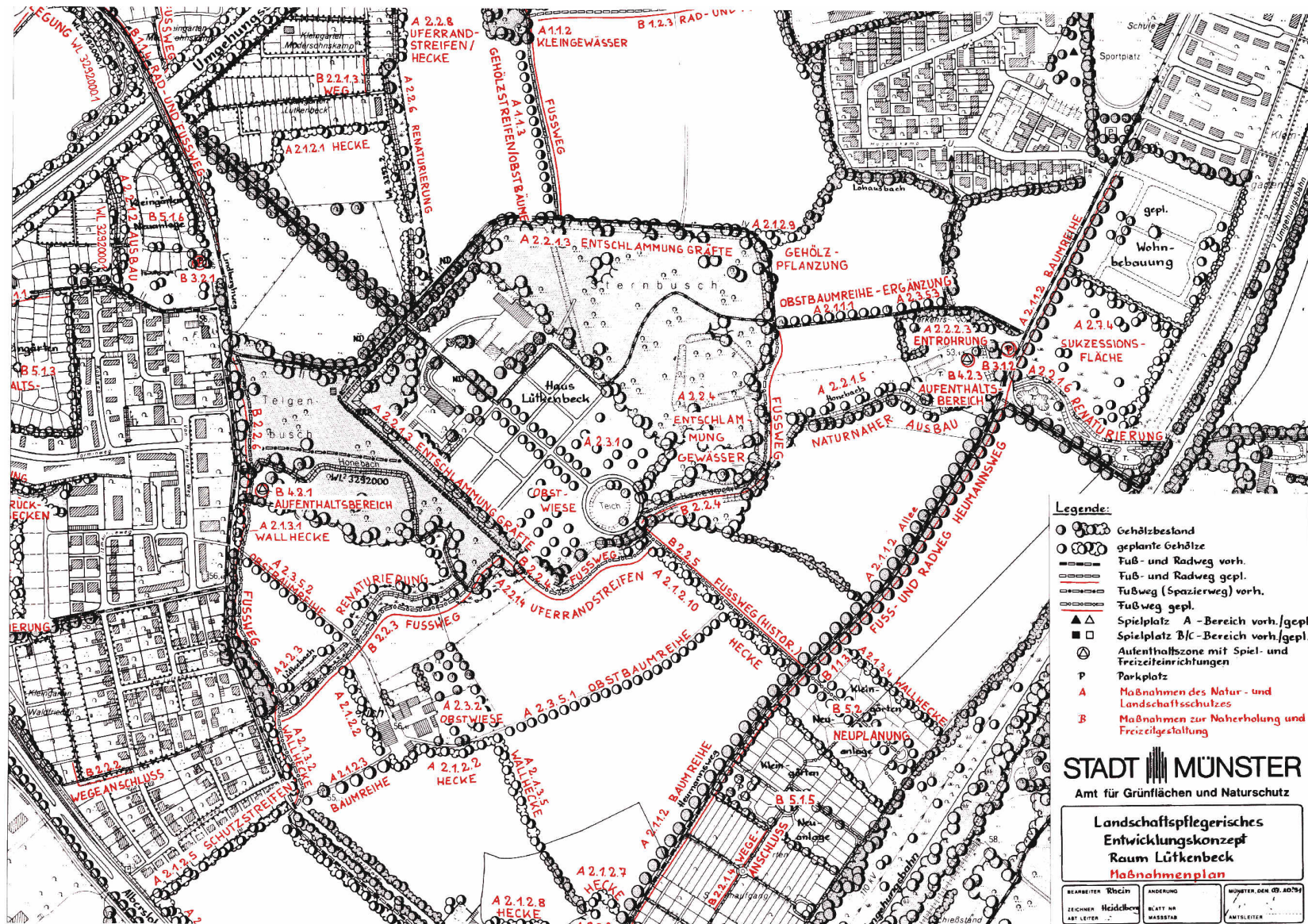


Abb. 3: Planausschnitt aus dem Landschaftspflegerischen Entwicklungskonzept „Raum Lütkenbeck“

4.2.1 Maßnahmenplanung

Die Umsetzung der in den jeweiligen Bereichsplanungen dargestellten landschaftspflegerischen Zielvorstellungen erfolgt anhand von Maßnahmenplanungen. Auf der Maßstabsebene 1 : 1000 bzw. 1 : 500 werden kleinräumige und zusammenhängende Freiflächen aus den übergeordneten Bereichsplanungen und als Kompensationsflächen geeignete bzw. ausgewiesene Flächen nach landschaftsökologischen Aspekten gestaltet.

Auf dieser Grundlage, die eine weitere Konkretisierung der Bereichsplanung darstellt, werden die zur Realisierung der Kompensationsmaßnahmen ggf. erforderlichen Genehmigungen (wasserrechtlich, forstrechtlich, usw.) beantragt, Kostenermittlungen durchgeführt und der Ausbau der Kompensationsflächen vorgenommen.

Beispielhaft sei hier die Ausgleichsflächenplanung am Loddenbach genannt. Das in Abbildung 5 vorliegende Gestaltungskonzept zeigt die für den hiesigen Landschaftsraum angestrebten Entwicklungsziele auf. Im Rahmen der Bauleitplanverfahren für die Bebauungspläne Nr. 382 (Gremmendorf - Anton Knubel Weg, Vörnste Esch, Erbdrostenweg) und Nr. 397 (Gremmendorf - Gremmendorfer Weg, Loddenbach) wurden die südlich an den Loddenbach angrenzenden und bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen als öffentliche Grünflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Neben der Festsetzung eines ausreichenden Pufferstreifens zwischen der geplanten Wohnbebauung und dem Loddenbach dienen insbesondere die im Bebauungsplan Nr. 397 nach §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen der Kompensation der mit der Realisierung der Bebauungspläne einhergehenden Eingriffe.

Ziel der abgebildeten Planung ist es, ökologisch wertvolle Biotopstrukturen zu erhalten, den begradigten und trapezförmig ausgestalteten Bachverlauf zu renaturieren, die in der Vergangenheit intensiv landwirtschaftlich genutzten Uferbereiche und angrenzenden Flächen zu extensivieren und zu optimieren sowie einen Biotopverbund herzustellen. Bei der Neu- bzw. Umgestaltung der ca. 5,3 ha großen Loddenbachaue wurde darauf geachtet, daß Standort- und Lebensraumangebot im Gewässer und den angrenzenden Ufer- und Auenbereichen zu erhöhen und die biologische Wirksamkeit sowie das Landschaftsbild und den Erholungswert des Talraumes zu fördern. Kenntnisse aus historischen Kartengrundlagen (1896) wurden bei der Umgestaltung des Auenbereiches soweit möglich berücksichtigt.



Abb. 4: Karte – Maßnahmenplanung am Loddembach (Bebauungsplan Nr. 382 u. 397)



4.3 Bewertungsverfahren

Die Durchführung der im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung erforderlichen Naturverträglichkeitsprüfung und die Ermittlung der zum Ausgleich der geplanten Eingriffe erforderlichen Kompensationsflächenbedarfe setzt eine Quantifizierung der Eingriffe voraus. Wenngleich ökologische Zusammenhänge prinzipiell nicht in Wertdaten gefaßt werden können, der Verlust von Arten nicht in Wertpunkten aufrechenbar ist, bedarf es dennoch einer Inwertsetzung aller Eingriffe und Kompensationsnachweise nach gleichen und nachvollziehbaren Bewertungsgrößen. Allein eine verbal argumentative Aufbereitung ist im Hinblick auf die Erhebung von Ersatzgeldern, Kostenerstattungsbeiträgen, usw. und gerichtlichen Ansprüchen kaum mehr handhabbar. Die Quantifizierung der Eingriffe geschieht mittels eines Bewertungsverfahrens. In Anlehnung an das Bewertungsverfahren von "Adam-Nohl-Valentin" (Bewertungsgrundlage des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) wurde vom Amt für Grünflächen und Naturschutz, unter Ergänzung lebensraumprägender Faktoren und Berücksichtigung der aus der Grünordnung Münster abgeleiteten freiraumbezogenen Vorrangaspekte, ein speziell für das Stadtgebiet Münster zugeschnittenes und nachvollziehbares Bewertungsverfahren entwickelt.

Das Bewertungsverfahren findet bei allen eingriffsrelevanten Vorhabenplanungen der Stadt Münster und bei der Beurteilung von Vorhaben Dritter Berücksichtigung. Somit ist eine Gleichbehandlung aller Maßnahmen und Vorhabenträger innerhalb der Stadt Münster gewährleistet.

Das Bewertungsverfahren ermöglicht es, anhand einer vergleichenden Bewertung von Bestand und Planung die Eingriffsintensität jeder Maßnahme zu bestimmen und den aus dem Eingriff resultierenden Kompensationsbedarf hieraus abzuleiten (siehe Abbildung 8 - Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes an Hand eines fiktiven Berechnungsbeispiels). Hierzu werden die innerhalb eines vorgegebenen Bewertungsraumes vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und ökologische Zusammenhänge (ökologische Gegebenheiten) mittels vorgegebener Bewertungsmaßstäbe in ökologischen Werteinheiten dargestellt. Auf der Grundlage der für den Bestand und die Planung ermittelten Werteinheiten ist eine Vergleichbarkeit der Bestandssituation und der Planung gegeben und eine Bilanzierung der Eingriffe möglich.

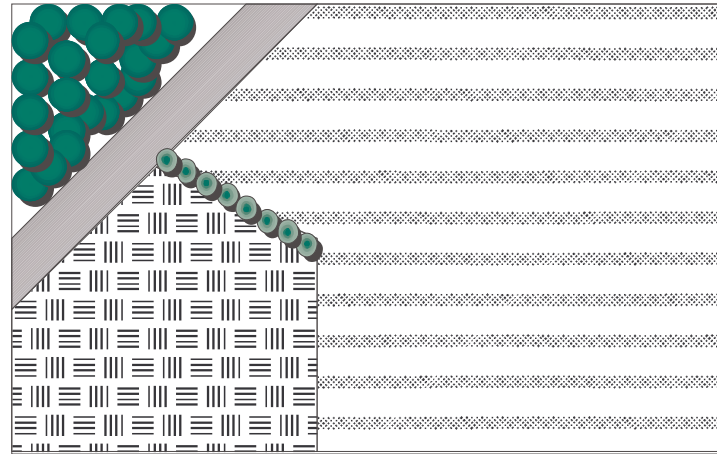
Voraussetzung für die Bewertung und spätere Bilanzierung eines Eingriffes ist, dass der beeinträchtigte Untersuchungsraum in seine einzelnen Biotop- und Nutzungstypen (z.B. Acker, Grünland, Hecken, usw.) untergliedert wird. Die einzelnen Biotop- und Nutzungstypen innerhalb eines Bewertungsraumes werden flächenmäßig (m^2) erfasst und anschließend anhand von insgesamt 23 Einzelbewertungskriterien in Wert gesetzt. Die Inwertsetzung der jeweiligen Biotop- bzw. Nutzungstypen erfolgt hierbei nicht pauschal über einen vorgegebenen festen Wertfaktor, sondern erfolgt entsprechend einer dem Bewertungsverfahren beigefügten Anleitung, die eine objektive und nachvollziehbare Beurteilung garantiert. Der spezielle Wertfaktor jedes einzelnen Biotoptypes wird entsprechend seiner individuellen Ausprägung und Bedeutung innerhalb des Raumes über insgesamt 8 abiotische, 12 biotische Faktoren sowie unter Berücksichtigung der Kriterien Gefährdung, Ersetzbarkeit und seiner grünordnerischen Bedeutung innerhalb des Stadtgebietes ermittelt. Die Inwertsetzung jedes Einzelkriteriums variiert zwischen 1 und 10, wobei 1 den geringsten und 10 den höchsten ökologischen Wert darstellt. Die Addition und gewichtete Durchschnittsberechnung aller 23 Einzelbewertungskriterien führt zur jeweiligen Wertstufenermittlung (ökologischer Wert) eines Biotop- bzw. Nutzungstypes. Durch die Multiplikation von ermittelter Wertstufe (W.S.) und Fläche (m^2) erhält man die ökologischen Werteinheiten (W.E.) eines Biotop- bzw. Nutzungstypes. Die Summe aller Werteinheiten (W.E.) im Untersuchungsraum stellt den rechnerisch ermittelten ökologischen Gesamtwert des Bewertungsraumes und somit die bilanzierungsfähige Berechnungsgröße zur Ermittlung des Eingriffs dar.



Amt für
Grünflächen und
Umweltschutz

Bestandsbewertung

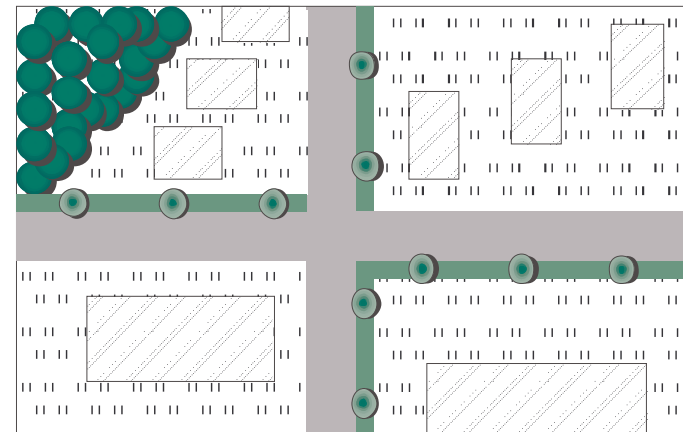
Bewertung der Eingriffsfläche vor dem Eingriff, differenziert nach den im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen. Ermittlung der Werte über die Flächengröße des Biotoptyps.



Biotoptyp / Nutzungstyp	Ökologischer Wert	Fläche (ha)	Werteinheiten (ökologischer Wert x Fläche)
Wald	8,0	1,0	8,0
Hecke	7,0	0,3	2,1
Grünland	4,0	2,5	10,0
Acker	2,5	5,5	13,75
Weg	1,5	0,7	1,05
Bestand	Summe: 10,0		Summe: 34,9 Werteinheiten

Eingriffsbewertung

Bewertung der Eingriffsfläche auf der Grundlage der Planung, differenziert nach Biotoptypen / Nutzungstypen, unter Berücksichtigung der Minimierungsansätze und Ausgleichsmaßnahmen. D.h., sämtliche Nutzungstypen (Bebauung, Hausgärten, Verkehrsgrün, Spielplätze, Straßen etc.) gehen je nach Grad ihrer auf den Naturhaushalt bezogenen ökologischen Wirksamkeit in die Bewertung ein.



Biotoptyp / Nutzungstyp	Ökologischer Wert	Fläche (ha)	Werteinheiten (ökologischer Wert x Fläche)
Wald	7,5	1,0	7,5
Bebauung	1,0	2,8	2,8
Hausgärten	4,0	4,2	16,8
Verkehrsgrün	3,0	1,0	3,0
Verkehrsfläche (Straßen)	1,0	1,0	1,0
Planung		Summe: 10,0	Summe: 31,1 Werteinheiten

Aus der Differenz zwischen der Bestands- und der Eingriffsbewertung ergibt sich der Kompensationsbedarf. Ist keine Differenz vorhanden, ist der Eingriff ausgeglichen.

Aus nebenstehendem Beispiel ergibt sich eine Wertdifferenz von 3,8 Einheiten.

	Werteinheiten
Biotopwert Bestand	34,9
Biotopwert Planung	31,1
Kompensationsdefizit	3,8

Die Größe der noch benötigten Kompensationsfläche errechnet sich aus der ökologischen Qualität der zur Verfügung stehenden Fläche, dividiert durch die Differenz der Wertsteigerung, die durch die Maßnahme erzielt wird.

Als Kompensationsfläche wird fiktiv eine Ackerfläche mit der Wertigkeit von 2,5 Wertpunkten zugrunde gelegt. Es wird davon ausgegangen, daß durch die Kompensationsmaßnahme eine Aufwertung dieser Fläche um 2,5 Wertpunkte erfolgt.

Zur Kompensation des Eingriffs ist eine Kompensationsfläche in der Größenordnung von 1,52 ha erforderlich.

Kompensationsdefizit	3,8 Werteinheiten
Grundwert (Acker) der Kompensationsfläche	2,5 Wertpunkte
Wertsteigerung der Kompensationsfläche	2,5 Wertpunkte
$\text{benötigte Kompensationsfläche in ha} = \frac{\text{Kompensationsdefizit WE}}{\text{Wertsteigerung der Kompensationsfläche}}$	
$1,52 \text{ ha} = \frac{3,8}{2,5}$	

Abb. 5: Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes an Hand eines fiktiven Berechnungsbeispiels

Bewertungsobjekt												
Summe Werteinheiten		Bearbeiter		Datum		Bl.: 1 /						
Biotoptypen												
Wertkriterien												
Fläche in qm	Summe:											
I. Abiotische Faktoren (20%)	Boden	Seltenheit des Bodentyps										
		Natürlichkeit des Bodenprofils										
		Pufferfunktion des Bodens										
		Natürliches ökolog. Entwicklungspotential										
		Wasserschutzfunktion										
	Wasser	Bedeutung für die Grundwasserneubildung										
		Bedeutung für die Wasserrückhaltung										
		Selbstreinigungskraft von Gewässern										
		Abhängigkeit des Biototyps vom Wasserhaushalt										
	Klima	Bedeutung für die Kaltluftproduktion										
		Bedeutung für den Klimaausgleich										
		Bedeutung für die Lufthygiene										
		Summe I										
	Mittelwert I x 2											
	II. Biologische Faktoren (20%)	Seltenheit des Biototyps										
Natürlichkeitsgrad												
Strukturvielfalt des Biototyps												
Artenvielfalt												
Artenschutzwert												
Vielfalt von Biototypen im Untersuchungsraum												
Bedeutung im Biotopverbund												
Einbindung (Hemerobie der Nachbarbiotope)												
Summe II												
Mittelwert II x 3												
III. Gefährdung (30%)	Gefährdungsgrad											
	Ersetzbarkeit											
	Summe III											
	Mittelwert III x 3											
IV. Raumwert (20%)	Bedeutung im Grünsystem											
	Wert IV x 2											
	Biototypenwertstufe = Summe der Mittelwerte I - IV ./ 10											
Werteinheiten des Biototyps = Biototypenwertstufe x Fläche												
Ausschluß des Eingriffs												

Das Bewertungsverfahren der Stadt Münster besteht aus einem Textteil, der Bewertungsanleitung und dem in Abbildung 9 abgedruckten Bewertungsbogen. Die zu bewertenden Biotop- bzw. Nutzungstypen und ihre Flächengrößen werden im Bewertungsbogen in den dafür vorgesehenen Spalten erfasst und an Hand einer Bewertungsanleitung (Textteil) nach vorgegebenen Bewertungsmaßstäben in Wert gesetzt. Nach vorgenommener Bewertung liefert der Bewertungsbogen Information zu Wertstufen und Werteinheiten der erfassten Biotoptypen und gibt Auskunft über die Summe aller Werteinheiten innerhalb des Untersuchungsraumes. Die Werteinheitensumme schafft die Grundlagen für eine bilanzierungsfähige Berechnungsgröße zur Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Abb. 6: Bewertungsbogen zum Bewertungsverfahren
Stadt Münster

4.4 Flächenpoolverwaltung - Kompensationsflächenkataster (Komkat)

Das eigentliche Steuerungsinstrument der Gesamtkonzeption liegt in der Zuordnung und Verwaltung von Kompensationsflächen und Ausgleichspotentialen zu Eingriffsplanungen, -projekten und -maßnahmen. Durch die Entwicklung eines EDV-gestützten Katasters zur Erfassung und Verwaltung von Kompensationsflächen wurde innerhalb der Stadtverwaltung ein Instrument geschaffen, welches alle relevanten Informationen zu den geführten Kompensationsflächen und -maßnahmen in einer Sachdatenbank bündelt und im Rahmen eines Geographischen Informationssystems (GIS) innerhalb der Stadtverwaltung zur Verfügung stellt (Sachdatei zur Flächen- und Maßnahmenverwaltung). Im Hinblick auf die Planung und Realisierung von Kompensationsmaßnahmen bildet das Kataster ferner eine wesentliche Steuerungsgrundlage zur Haushaltsdisposition (siehe Abb. 8 - Karte - Kompensationsflächenkataster (Komkat), Kompensationsflächen im nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 396).



Die Sachdatenbank besteht aus den Komponenten der Eingriffs- und der Kompensationsflächenverwaltung.

Die Eingriffsflächenverwaltung beinhaltet den Datenbestand aller Eingriffsmaßnahmen, zu denen Kompensationsflächen im Kataster geführt werden. Wesentliche Bestandteile sind Informationen zum Eingriffsverursacher, zur landschaftsökologischen Bewertung des Eingriffsraumes inklusive der Ableitung von Kompensationsflächenbedarfen sowie zu eventuell vorgenommenen Zuordnungsverhältnissen im Rahmen der Bauleitplanung. Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenstellung der Daten aller dem jeweiligen Eingriff zugeordneter Kompensationsflächen.

Abb. 7: Datenbankstruktur „Komkat“

In der Kompensationsflächenverwaltung werden die Daten zu den Kompensationsflächen inklusive der Liegenschaften geführt. Hierbei erfolgt eine Zuordnung der Kompensationsflächen zu fünf verschiedenen "Statusebenen", die sich auch innerhalb des Geographischen Informationssystems (GIS) voneinander unterscheiden lassen:

Flächen mit Status 0

Flächen, die aus landschaftsökologischen Gründen als Kompensationsflächen besonders geeignet sind, liegenschaftlich jedoch nicht zur Verfügung stehen; eine zweckbezogene Bereitstellung sollte erfolgen.
(gegenwärtig nicht zur Verfügung stehende Flächen - nicht gebunden)

Flächen mit Status I

Flächen, die gegenwärtig noch keinen Eingriffsmaßnahmen als Ausgleichsflächen zugeordnet sind, als solche verwaltungsintern abgestimmt bzw. in einem Bebauungsplan aufgrund ihrer Eignung als Ausgleichsfläche nach §9(1) Nr. 20 BauGB festgesetzt sind.
(Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen - nicht gebundene Flächen)

Flächen mit Status II

Flächen, die gegenwärtig als Kompensationsflächen für Eingriffsmaßnahmen, die noch nicht genehmigt sind oder noch keine Rechtskraft besitzen, vorläufig reserviert sind.
(vorläufig gebunden bzw. zugeordnet)

Flächen mit Status III

Flächen, die nach Rechtskraft von Eingriffen endgültig diesen Eingriffen als Kompensationsflächen zur Verfügung stehen bzw. zugeordnet sind.
(endgültig gebunden bzw. zugeordnet)

Flächen mit Status IV

Flächen, deren Herstellung erfolgt ist.
(endgültig gebunden bzw. zugeordnet und hergestellt)

Darüber hinaus werden im Rahmen der Flächenverwaltung unter anderem die Planungsziele, die Ergebnisse der landschaftsökologischen Bewertung der Kompensationsflächen, die relevanten Katasterinformationen des ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch), Grunddienstbarkeiten, Grunderwerbs- und Herstellungskosten, Finanzierungsgrundlagen, eventuell vorhandene Eingriffsbezüge und der Vollzug der Maßnahmen dokumentiert. Die Überwachung der dauerhaften Erhaltung und Pflege der Maßnahmen erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen und wird ebenfalls mittels „Komkat“ gewährleistet.

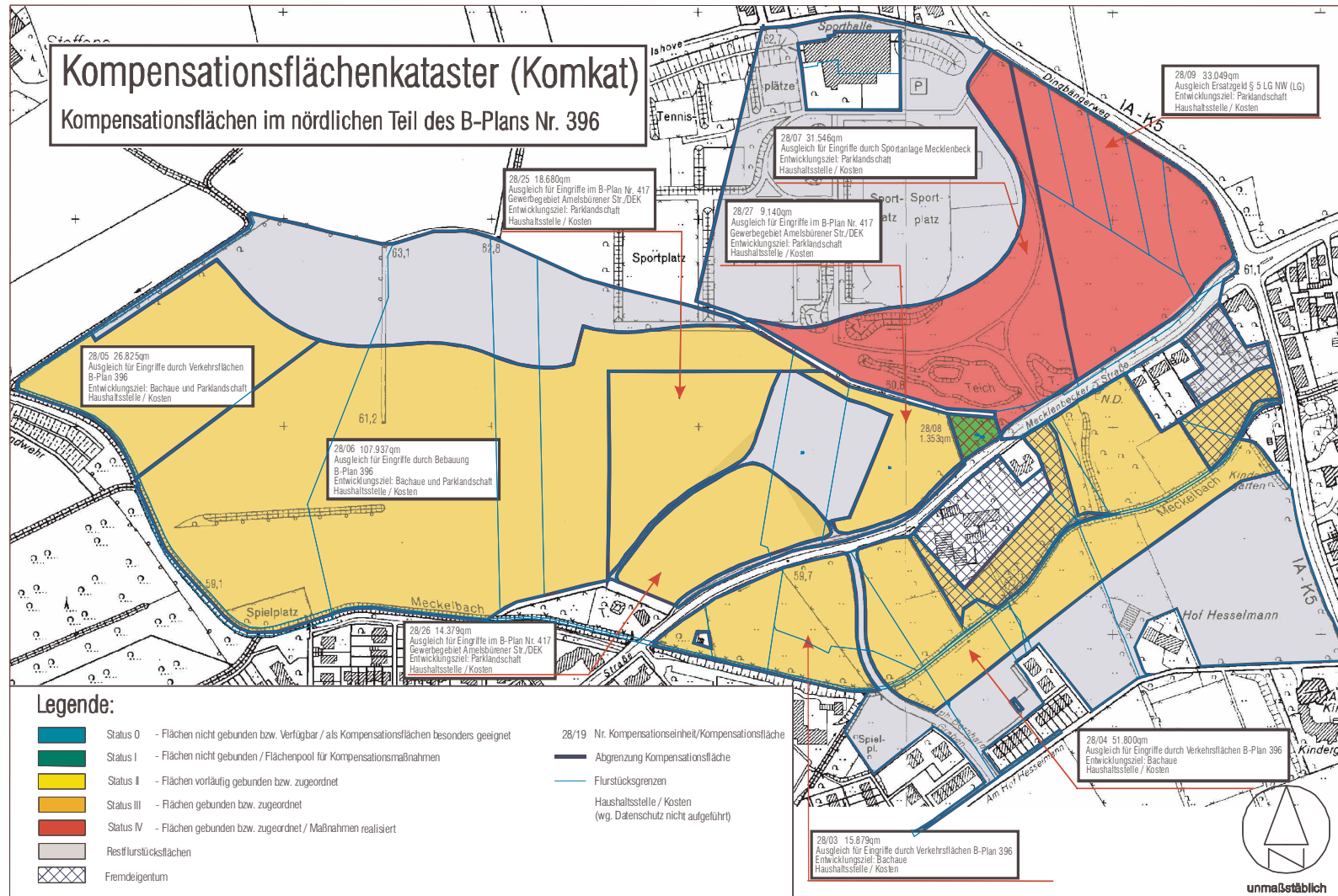


Abb. 8: Karte – Kompensationsflächenkataster (Komkat), Kompensationsflächen im nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 396 / Mecklenbeck

Das Zusammenwirken der einzelnen Elemente der Gesamtkonzeption

Landschaftspflegerische Konzeption - Suchraumkonzept
Bereichsplanung
Bewertungsverfahren
Flächenpoolverwaltung - Kompensationsflächenkataster (Komkat)

schafft auf der Grundlage der im Bundesnaturschutz- und dem Landschaftsgesetz basierenden gesetzlichen Eingriffsregelung die Voraussetzung für das innerhalb der Stadtverwaltung Münster praktizierte Eingriffs- und Kompensationsflächenmanagement.

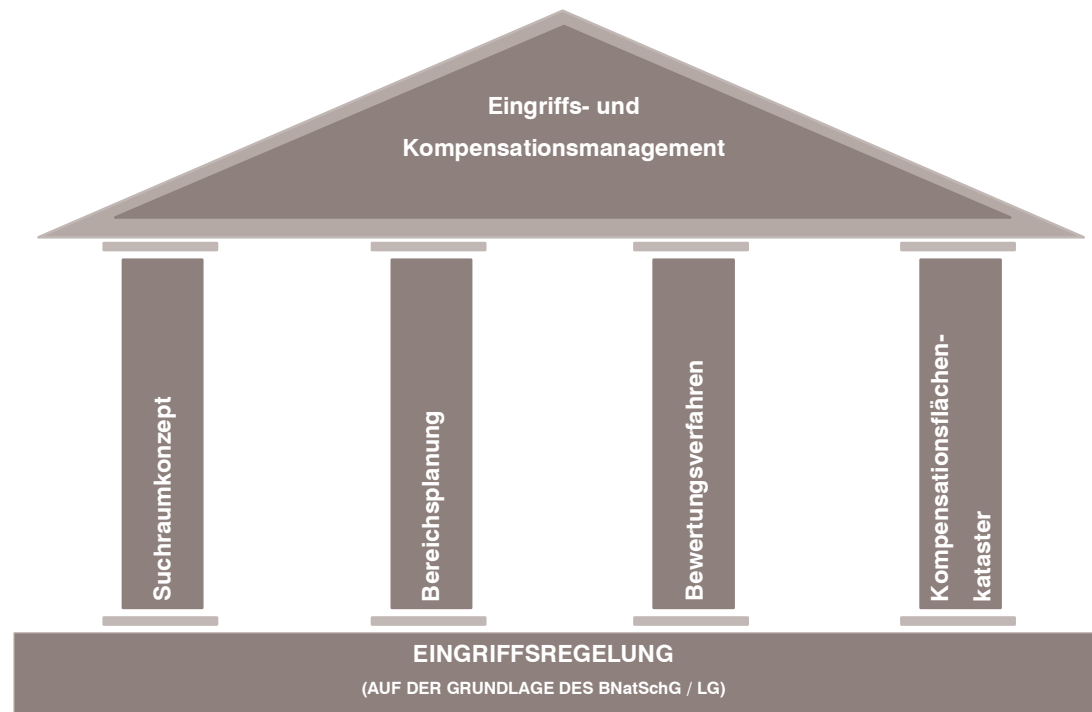


Abb. 9: Die Säulen des Kompensationsmanagements